

Name:
Steuernummer:

Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme § 146a Abs. 4 AO

	<u>Bitte ausfüllen:</u>	<u>Hinweis:</u>
Betriebsstätte:		Individuelle Bezeichnung, die z.B. bei der Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Kommune (Feld 3 der Gewerbeanmeldung GewA 1) oder aktuell im Geschäftsverkehr genutzt wird (z. B. Friseursalon Schnipp-Schnapp, Gasthaus zur Post etc.).
Außerbetriebnahme Betriebsstätte:		Im Falle der Abmeldung einer Betriebsstätte ist das Datum der Aufgabe der Betriebsstätte einzutragen.
Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung:		z.B. ein Foto oder einen Kassenbeleg einreichen -Hier ist die Seriennummer der technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) einzutragen. Die Seriennummer ergibt sich aus der Systemdokumentation zum elektronischen Aufzeichnungssystem oder meist aus der Rechnung über die Anschaffung der TSE. Die Seriennummer muss seit 2024 grundsätzlich auf dem Kassenbeleg angegeben werden (§ 6 Kassensicherungsverordnung). Wichtig: Die Seriennummer muss mit 64 Zeichen als Hexadezimal-Code (ausschließlich Zahlen von 0 bis 9 oder die Buchstaben A-F) angegeben werden.

Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme § 146a Abs. 4 AO

	<u>Bitte ausfüllen:</u>	<u>Hinweis:</u>
BSI- Zertifizierungs ID:		Die TSE muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden sein. Das BSI vergibt für die Zertifikate den Namen: BSI-K-TR-NNNN-YYYY In diesem Feld sind nur die vier Zahlen der Nummerierung (NNNN), das Minuszeichen und die vier Zahlen der Jahreszahl (YYYY) = Jahr der Zertifikatsvergabe einzutragen.
Inbetriebnahme / Aktivierung der TSE:		Hier soll das Datum der ersten Inbetriebnahme der TSE am elektronischen Aufzeichnungssystem eingetragen werden.
Art / Bauform der TSE:		Auswahl: keine Angabe, SD-Karte, USB-Stick, Cloud // Die Auswahl "keine Angabe" ist nur dann zulässig, wenn das bevorratete und aktuell nicht verwendete elektronische Aufzeichnungssystem derzeit nicht mit einer TSE verbunden ist.
Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems :		Auswahlmöglichkeiten: Computergestützte/PC-Kassensysteme, Tablet-/App-Kassensysteme, Elektronische Registrierkassen, Taxameter, Wegstreckenzähler
Software des elektronischen Aufzeichnungssystems		Es ist die handelsübliche Bezeichnung der Software des elektronischen Aufzeichnungssystems einzutragen. Bei Tablet-/App-Kassen-Systemen ist nicht das Betriebssystem, z. B. WINDOWS, MacOS oder Android, gemeint. Bei Taxametern und Wegstreckenzählern kann das Feld auch mit „Keine“ befüllt werden.
Software des elektronischen Aufzeichnungssystems		Hier kann die handelsübliche Bezeichnung der aktuell verwendeten Software-Version im Zeitpunkt der Mitteilung eingetragen werden. Diese Angabe finden Sie in den Einstellungen der Software, ggf. in der Rechnung oder der Gebrauchsanweisung des elektronischen Aufzeichnungssystems. Aktualisierungen müssen nicht mitgeteilt werden

Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme § 146a Abs. 4 AO

	<u>Bitte ausfüllen:</u>	<u>Hinweis:</u>
Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme		Zahl der im Besitz befindlichen elektronischen Aufzeichnungssysteme, welche dieser Betriebsstätte zugeordnet werden. Dies umfasst alle elektronischen Aufzeichnungssysteme, die in der Betriebsstätte vorgehalten werden und noch nicht endgültig außer Betrieb genommen wurden.
Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems		Es handelt sich um die Seriennummer im Sinne des § 6 Nummer 6 KassenSichV bei Kassen. Bei Taxametern und Wegstreckenzählern finden Sie diese meist auf dem Gerät, vielfach in der Rechnung oder auf dem Kassenbeleg. Die Seriennummer ist eine Zeichenfolge, die zur eindeutigen Identifizierung eines Exemplars aus einer Serie dient. Zusammen mit der Information über den Hersteller wird das jeweilige elektronische Aufzeichnungssystem hierdurch eindeutig repräsentiert
Hersteller des elektronischen Aufzeichnungssystems:		Der Herstellername befindet sich häufig direkt auf dem elektronischen Aufzeichnungssystem, dem Schild mit der Seriennummer, auf der Rechnung oder der Gebrauchsanweisung des elektronischen Aufzeichnungssystems.
Modell des elektronischen Aufzeichnungssystems:		Der Name des Modells befindet sich häufig direkt auf dem elektronischen Aufzeichnungssystem, dem Schild mit der Seriennummer, auf der Rechnung oder der Gebrauchsanweisung des elektronischen Aufzeichnungssystems.
Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems		Das Datum der Anschaffung ergibt sich aus der Rechnung oder dem Lieferschein des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Buchführung. Werden elektronische Aufzeichnungssysteme nicht erworben, sondern z. B. geleast oder geliehen, gilt als Anschaffungsdatum das Datum des Beginns der Zurverfügungstellung.

Mitteilung über elektronische Aufzeichnungssysteme § 146a Abs. 4 AO

	<u>Bitte ausfüllen:</u>	<u>Hinweis:</u>
Inbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems:		Es ist das Datum einzutragen, an dem das elektronische Aufzeichnungssystem erstmals in der zugeordneten Betriebsstätte eingesetzt worden ist. Ist das elektronische Aufzeichnungssystem noch nicht in Betrieb genommen worden, ist das Feld nicht zu füllen.
Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems		Es ist das Datum einzutragen, an dem das elektronische Aufzeichnungssystem endgültig außer Betrieb genommen wurde und nicht mehr in der Betriebsstätte vorgehalten wird. Wurde das elektronische Aufzeichnungssystem einer anderen Betriebsstätte zugeordnet, ist das Datum der Änderung der Zuordnung einzutragen.
Grund der Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems		Hier können Gründe der Außerbetriebnahme z.B. Verkauf, Verschrottung, Zerstörung, Diebstahl, Defekt, Wechsel der Betriebsstätte, Rückgabe nach Miete/Leasing, Schenkung u.a. eingetragen werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Mandanten